Schweidnitz d. 17. Sept. 1760. Durchl.

Memorial

Ihro Ex. Excellenz dem Herrn Feld Marschall beym König vorzutragen.

1. Daß dem Herrn Obr. Wolf Graf die Anzahl der Regimenter, so in Sachsen delogiret werden sollen, benennet werden.

Ist noch eine in der Feldschlacht bey Torgau geschehene Order wegen der 6. Stück, so nach Sachsen gehen und der andern Artillerie, so nach Warschau marchiret expediret werde.

3. Daß der General Adjutanten Compagnien vergeben werden.

4. Daß von selben Compagnien dem Lieut. Wolfersheim eine vergeben werde.

5. Daß Se. Königl. Majest. decidiren ob der Obrist Lieut. Rodingshausen oder der Obrist Stogenim die Vacante Obrist Lieut. Stelle bey der Garde haben soll, weilen zu merken, daß Rodingshausen der Aelteste.

6. Daß dem Obristen Lieutenant wegen des Regiments Satisfaction geschehe.

7. Daß der Obrist Lieut. Freiherr Wolf bey dem Cavalischen Regiment nicht mehr im Stande dienen könne und der Obrist Lieut. Kayser gerne bey diesem Regiment bliebe.

8. Daß Se. Excell. der Herr Feld Marschall übrige Adjutanten, wie auch die andern reformirten Officirer placiren könnten.

9. Wegen des General Adjut. Vanningen Forderung über 24. Monat Tractament bey der Garde du Corps.

10. Daß den Patent nach General Adjutants.

11. Wegen des Obristen Jungend [illegible] bung.

12. Wegen der Obrist Leutenants [illegible] der Cavallerie, daß solche auf [illegible] jetzt [illegible] Tractament [illegible] Obrist Lieutenants bey der Infanterie haben.

13. Wegen der Lieut. Obrist [illegible] daß ihm eine Compagnie gegeben werde.

14. Daß der Capitain von der Infanterie Tractaments [illegible] geringe.

Nachdem Ihro Königl. Maytt. [illegible] über den künftigen Militz Etat gestellten Entwürfung sein Überlegung übergeben, so habe ich mein [illegible] Gutachten hierüber hiebey [illegible] mitzutheilen, den wollen Ihro Königl. Maytt. allergnädigst [illegible] gefallen, daß dieselben hierauf die Disposition [illegible] machen.

1.

Soviel den General Stab betrifft, werden Ihro Königl. Maytt. [illegible] bey [illegible] Königl. Expertenz von selbst allergnädigst [illegible] wollen, daß nach billich als Generals nach dem Quanto der Armee proportionirten Nummern [illegible] nicht [illegible] ist, [illegible] genugsam sey, nemlich 1. General von der Cavallerie, 1. General von der Infanterie, 2. General Lieut. von der Cavallerie, 2. Gen. Lieut. von der Infanterie, 4. General Majors [illegible] 4. Gen. Majors [illegible] beybehalten würden, und bleiben also auf

2.

Mehr nicht als 12. General Adjutanten, als Einer von den General von der Cavallerie, und der andere von dem General von der Infanterie.

3.

Der General Quartier Meister, nemlich [illegible] ein Cavalier, Mann, [illegible] gleichmäßig von dem Tractament [illegible]